Hinweise zur Antragstellung und Anleitung zum Ausfüllen des Projektantrags

I. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Der Antrag (Anl. 1 & 1a) ist in Papierform in zweifacher Ausfertigung sowie digital (per E-Mail: info@stiftung-naturschutz-bw.de) an die Stiftung zu senden.

Die Stiftung Naturschutzfonds benötigt die fachliche Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden. Deshalb ist der Antrag außerdem

- bei Projekten, die nur innerhalb eines Stadt-/Landkreises durchgeführt werden, an die zuständige untere Naturschutzbehörde bei den Landratsämtern und Stadtkreisen sowie an das zuständige Regierungspräsidium
- bei sonstigen Projekten an das zuständige Regierungspräsidium -höhere Naturschutzbehörde- zu richten.

Die Projekte für den **allgemeinen Stiftungshaushalt** können im Regelfall für maximal zwei Jahre, mit besonderer Begründung in Ausnahmefällen für maximal vier Jahre beantragt werden. Sie müssen gemeinnützig nach § 52 Abgabenordnung sein.

Mit einem Projekt kann erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden, dieser erfolgt frühestens ab April 2018. Zu beachten ist, dass die Mittel grundsätzlich nicht von einem Haushaltsjahr in das nächste übertragen werden können.

Projektanträge für Mittel aus den **Ersatzzahlungen** müssen vorab mit dem zuständigen Regierungspräsidium abgestimmt werden.

Die Projektförderung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K). Diese sind unter: www.naturschutz.landbw.de/servlet/is/73509/ abrufbar.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Antragsfristen

Allgemeiner Stiftungshaushalt

Antragstellung bis zum 01. Mai eines Jahres für das Folgejahr.

Ersatzzahlungen

Antragstellung bis zum **01. Juli** eines Jahres für das Folgejahr.

III. Anleitung zum Ausfüllen des Projektantrags

Bitte benutzen Sie das Antragsformular der Stiftung Naturschutzfonds (Anlage 1 & 1a) und füllen Sie es vollständig aus (incl. eigenhändiger Unterschrift). Sollten Ihre Angaben den im Antragsformular vorgesehenen Umfang überschreiten, können Sie entsprechende Anlagen beifügen.

Bitte berücksichtigen Sie die folgenden Anmerkungen:

1. Antragsteller/in

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Adresse/Tel., Fax, E-Mail: Bitte tragen Sie Name und Adresse des Projektträgers ein.

<u>Projektleiter/in:</u> Tragen Sie bitte Namen, Titel, Tel.-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse und ggf. die Anschrift des/der Projektleiters/in ein, der/die für die praktische Projektdurchführung verantwortlich ist und fachliche Rückfragen beantworten kann.

2. Förderbereich

Geben Sie bitte an, aus welchen Mitteln eine Förderung beantragt wird. Es kann nur ein Förderbereich angekreuzt werden.

Beachten Sie bitte hierzu die Erläuterungen zu den einzelnen Förderbereichen und die jeweiligen Förderbedingungen (Anlagen 2 & 3).

3. Angaben zum Projekt

<u>Kurztitel:</u> Geben Sie bitte einen möglichst kurzen und prägnanten Kurztitel für das beantragte Projekt an (max. 125 Zeichen; incl. Leerzeichen).

<u>Durchführungszeitraum:</u> Der Durchführungszeitraum erstreckt sich vom Projektbeginn (frühestens 01. April 2018) bis zum Abschluss des Projekts.

<u>Projektgebiet:</u> Geben Sie bitte alle Kommunen, Stadt-/Landkreise und Regierungsbezirke an, in denen das Projektgebiet liegt bzw. das Projekt stattfindet.

<u>Zuwendungsbereich:</u> Ordnen Sie bitte das Projekt entsprechenden Zuwendungsbereichen zu (Mehrfachnennungen sind möglich).

<u>Gebietsstatus:</u> Sofern Schutzgebiete, PLENUM-Gebiete, Gebiete nach dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund und sonstige Projekt-Gebiete (Landschaftspflegerichtlinie) betroffen sind oder falls für das Gebiet eine Biotopvernetzungskonzeption vorliegt, geben Sie dies bitte an. Bei NATURA 2000-Gebieten tragen Sie bitte auch die betroffenen Gebiets-Nummern ein.

4. Finanzierung

Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an der geltenden Landschaftspflegerichtlinie (LPR). Folgende Zuwendungssätze können beantragt werden:

- Gemeinden: maximal 70 %;
 Ausnahme: Bei Projekten aus Mitteln der Ersatzzahlungen ist bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine überregional bedeutsame Infrastrukturanlage errichtet wurde, eine Förderung von maximal 90 % möglich,
- Landschaftserhaltungsverbände: maximal 70 %,
- Naturschutzzentren der öffentlichen Hand: maximal 70 %,
- Erzeugerzusammenschlüsse, Unternehmen des Handels, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher oder landwirtschaftsnaher Produkte: maximal 70 %, bei Investitionen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse: maximal 40 %, bei Vermarktungskonzeptionen: maximal 90 %, für Organisationskosten eines Zusammenschlusses von Landwirten gestaffelt nach Jahren (1. Jahr: maximal 90 %, 2. Jahr: maximal 70 %, 3. Jahr: maximal 50 %, 4. Jahr: maximal 30 %),
- Vereine/Verbände: maximal 90 %,
- Landwirte, Teilnehmergemeinschaften: maximal 90 %,
- Stiftungen: maximal 90 %,
- sonstige Personen des öffentlichen und des privaten Rechts: maximal 90 %,
- Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen in der Regel 100 %,
- Naturschutzverwaltung in der Regel 100 %.

Bei einem mehrjährigen Projekt ist darauf zu achten, dass in den einzelnen Jahren derselbe Zuwendungssatz verwendet wird (Ausnahme: Organisationskosten eines Zusammenschlusses von Landwirten, s. o.).

Bei Projektanträgen von Kommunen können Leistungen des Bauhofs auf den Eigenanteil angerechnet werden. Personalkosten von Angestellten der Kommunen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Förderanträge für den allgemeinen Stiftungshaushalt unter 5.000 Euro Gesamtkosten werden nicht berücksichtigt.

4.1 Finanzierungsplan

Angaben zu geplanten Einnahmen (Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen)

Einnahmen bspw. aus Verkauf, Schutz- oder Teilnehmergebühren sind im Finanzierungsplan anzugeben. Aus den Gesamtkosten abzüglich der Einnahmen aus Verkauf, Schutz- oder Teilnehmergebühren errechnen sich die förderfähigen Gesamtkosten.

Geben Sie bei Leistungen Dritter (z. B. Zuwendungen anderer Stiftungen und sonstiger Geldgeber, Erlöse aus Spenden, Zuschüsse des Landes) bitte deren Herkunft und Höhe an.

Leistungen Dritter aus öffentlicher Hand (z. B. Landesfördermittel, ABM-Zuschüsse) sind grundsätzlich auf die beantragte Zuwendung anzurechnen. Sonstige Drittmittel können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

4.2 Kostenplan

Der Kostenplan muss alle zur Realisierung des zur Förderung beantragten Projektes notwendigen Kostenpositionen enthalten.

Die zugrunde liegenden Kostenschätzungen sind dem Antrag beizulegen.

Bei Personal- und Sachkosten sind diejenigen Kosten anzugeben, die beim Projektträger entstehen.

Zu den Personalkosten gehören die Kosten für sozialversicherungspflichtig beschäftigte MitarbeiterInnen (Projektleitung, -mitarbeitende, Hilfskräfte, etc.).

Für die Personalkosten des Projektträgers sind die zugrunde gelegten Kalkulationsdaten (Stundenzahlen, errechnete Stundensätze) darzulegen. Grundsätzlich werden diese Personalkosten nach realer Entlohnung (Nachweis) und nicht pauschal anerkannt.

Vereine/Verbände/privatrechtliche Stiftungen können außerdem maximal 20 % der förderfähigen Personalkosten eines Projektes für Leistungen beantragen, die das Geschäftsstellenpersonal im Rahmen der Projektumsetzung erbringt. Im Antrag wäre in diesem Fall darzustellen, welcher Personalkosten-Bereich über das Geschäftsstellenpersonal abgedeckt werden soll (s. 5.2).

Maximal 5 % der förderfähigen Gesamtkosten können als Allgemeine Geschäftskosten pauschal anerkannt werden (z. B. Miet-, Betriebs- und Heizkosten sowie Post- und Fernmeldegebühren, Büro- und Verbrauchsmaterialien). Höhere Allgemeine Geschäftskosten werden nur in besonders begründeten Fällen anerkannt und sind komplett durch Einzelnachweise zu belegen.

Bei Grunderwerb und bei Projekten der staatlichen Verwaltung werden keine Allgemeinen Geschäftskosten anerkannt.

Grunderwerb kann nur gefördert werden, wenn er notwendige Voraussetzung für die Umsetzung praktischer Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist und diese gleichzeitig Gegenstand des Antrags sind.

Reisekosten werden analog dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg gefördert.

Beachten Sie bitte, dass ehrenamtlich erbrachte Leistungen nicht als Ausgaben angerechnet werden können. Fahrtkosten können auf Nachweis anerkannt werden.

4.3 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Hierunter fallen bspw. Angaben zur Finanzlage des/der Antragstellers/in, zum Gesamthaushalt, zur Personalsituation, ggf. zur Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades sowie zur Darstellung und Tragbarkeit der Folgelasten.

5. Projektbeschreibung

Das Projekt sollte hier umfassend beschrieben werden.

- 5.1 Projektinhalte: Die Projektziele, die Zielgruppen und ggf. Projektpartner, die Arbeitsmethodik, das Gesamtkonzept und die Projektevaluierung sollen erläutert und Abgrenzungen gegenüber bereits bestehenden Projekten vorgenommen sowie fachliche Erläuterungen gegeben werden. Es sollen Indikatoren dargelegt werden, anhand derer die erfolgreiche Umsetzung des Projektes beurteilt werden kann. Bei Grunderwerbsprojekten sollen die zu erwerbenden Flurstücke sowie Angaben zur Verfügbarkeit aufgeführt werden.
- 5.2 Arbeitsprogramm: Machen Sie bitte Angaben zu den Projektmitarbeitern/innen (Name, Qualifikation, Arbeitsverhältnis zum/zur Antragsteller/in, Tätigkeiten im Rahmen des Projekts). Bei Vereinen/Verbänden/privatrechtlichen Stiftungen ist ggf. anzugeben, ob es sich um Geschäftsstellenpersonal handelt.

Des Weiteren sind ein konkreter Zeitplan, die Aufschlüsselung und Erläuterungen der Einzelmaßnahmen und bei Veröffentlichungen bspw. der Umfang, der Verteiler, die Auflagenhöhe und ggf. der vorgesehene Verkaufspreis anzugeben.

- <u>5.3 Begründung:</u> Erläuterungen zur Notwendigkeit und zur Dringlichkeit des Projekts, ggf. zum Stand der Forschung und zum Landesinteresse sollen gegeben sowie die Bedeutung und die positiven Auswirkungen für den Naturschutz aufgezeigt werden. Des Weiteren soll dargestellt werden, in welcher Weise das Projekt zur Umsetzung der Naturschutzstrategie BW beiträgt.
- <u>5.4 Projektergebnisse:</u> Der erwartete Naturschutzeffekt sowie die geplanten Projektergebnisse (z. B. ausgebildete/erreichte Personen, erworbene Grundstücke, Druckwerke, etc.) sollen erläutert werden.

6. Erklärung des/der Antragstellers/in

Die Erklärungen zu den Punkten 6.1 bis 6.8 sind Voraussetzungen für eine Projektförderung durch die Stiftung Naturschutzfonds.

- <u>6.3:</u> Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung kann abgerufen werden unter: www.naturschutz.landbw.de/servlet/is/73509/.
- <u>6.4:</u> Die Anrechenbarkeit eines Projektes auf ein naturschutzrechtliches Ökokonto ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären.
- 6.7 Notwendige Genehmigungen: Eine Abstimmung mit den betroffenen Behörden im Vorfeld des Antrags ist erforderlich. Die für das Projekt notwendigen Genehmigungen sind im Antrag entsprechend anzugeben. Soweit sie nicht dem Antrag beiliegen, sind sie zeitnah nachzureichen.

7. Anlagen

Tragen Sie bitte ein, welche Anlagen Sie dem Projektantrag anfügen. Anlagen sollen dann dem Projektantrag beigefügt werden, wenn dies zum Verständnis der Projektinhalte, -ziele, -abläufe bzw. des Finanzplanes erforderlich ist. Sofern noch nicht bei der Stiftung vorliegend, müssen Vereine ihrem Antrag die Vereinssatzung und Unternehmen den Handelsregisterauszug beifügen.

zu Anlage 1a: Kurzbeschreibung des Projektantrags

Die Kurzbeschreibung ist Bestandteil des Antrags. Sie soll in Kurzform den Anlass, die wichtigsten Ziele, Inhalte und Maßnahmen des Projekts nachvollziehbar darstellen. Die Stiftung bittet Sie daher, die Eingabemaske auszufüllen und der Stiftung Naturschutzfonds per E-Mail zuzusenden (info@stiftung-naturschutz-bw.de).

Die Eingabemaske für die Kurzbeschreibung finden Sie unter: www.naturschutz.landbw.de/servlet/is/100562/.